



9. Nordrhein-Westfälischer Kooperationstag „Sucht und Drogen“ 2017 Gelsenkirchen

**Entwicklung einer Kooperationsvereinbarung
zwischen Drogen- und Jugendhilfe (und
medizinischer Versorgung) – Wie kann dies
gelingen?**



Kooperation ist

***gemeinsam vereinbartes Handeln,
zu dem alle, die beteiligt sind, bereit sein müssen.***



Realitäten

Entwicklung einer Kooperationsvereinbarung = umfangreicher
Arbeitsauftrag

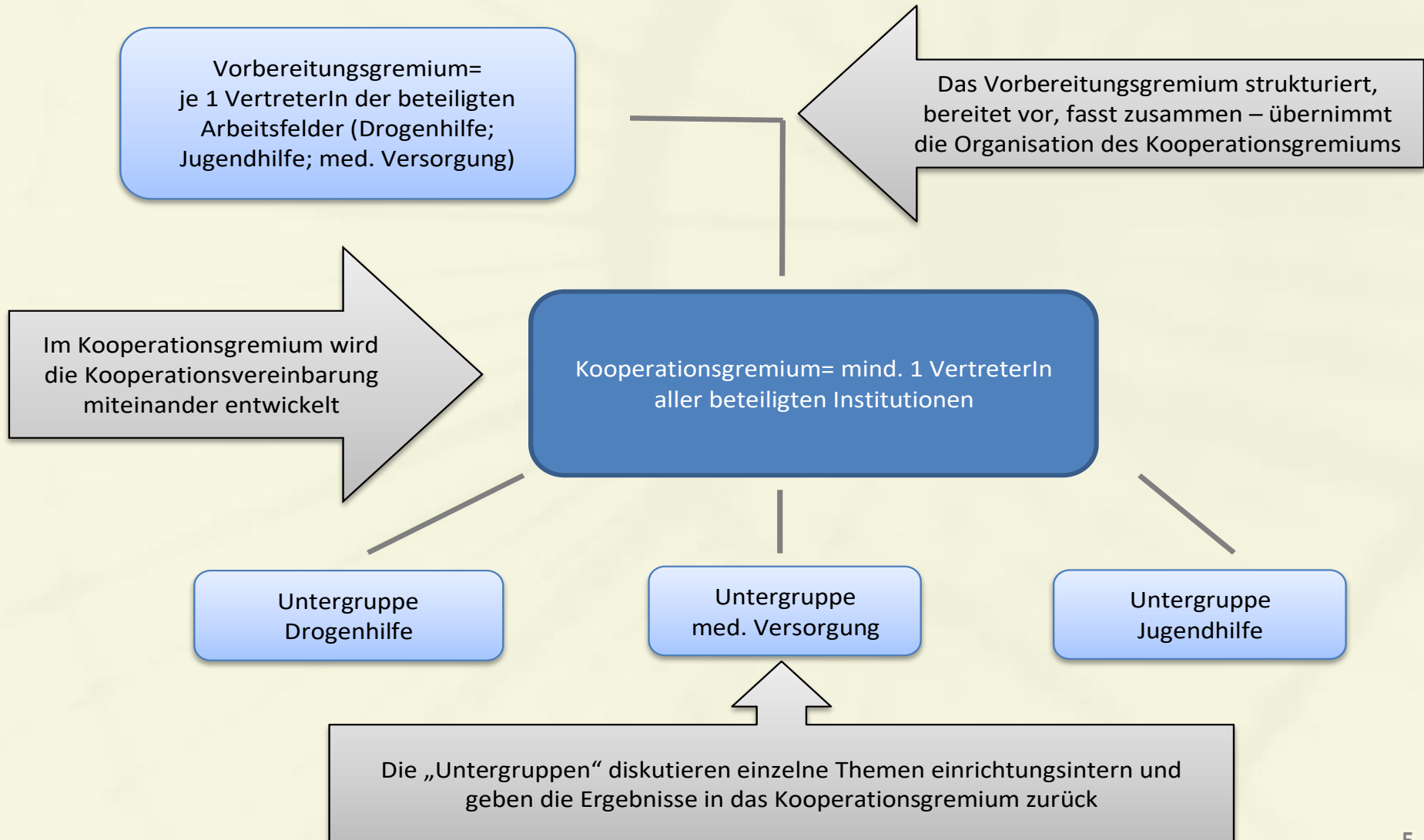
benötigt

- ausreichend Ressourcen
- entsprechende Prozesse untereinander und miteinander
- verbindliche, d.h. auf Träger-/Leitungsebene eindeutige Befürwortung und Unterstützung
- in allen Teams der beteiligten Institutionen/Einrichtungen/Behörden Akzeptanz und den Umsetzungswillen.



Strukturmodell zur Entwicklung einer Kooperationsvereinbarung

Gremium	Vorbereitungs- gruppe	Kooperations- gremium	Untergruppen
Teilnehmende	je 1 Vertreter/in aus den beteiligten Arbeitsfeldern	mind. 1 Vertreter/in aller beteiligten Institutionen	Einrichtungintern in <u>jeder</u> der beteiligten Institutionen
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Vor- und Nachbereitung der Arbeitstreffen des Kooperationsgremiums;• Dokumentation der Prozesse	<ul style="list-style-type: none">• Entwicklung der Inhalte einer Kooperationsvereinbarung; Abstimmung mit allen Beteiligten	<ul style="list-style-type: none">• Arbeit zu vorgegebenen Fragestellungen





Welche Themen ***müssen*** geklärt werden, um eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung zu entwickeln?



Zentrale Themen oder Leitfragen:

- Erörterung in den Untergruppen, anschließende Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse im Kooperationsgremium

und

- weitere Fragestellungen, die sich aus den einrichtungs-internen Diskussionen ergeben



Leitfragen:

- Welche Haltung gegenüber drogenabhängigen Frauen mit Kindern besteht bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?
- Wie sehen die gegenseitigen Erwartungen innerhalb des Hilfesystems aus?
- Welche Datenschutz- und Schweigepflichtbestimmungen sind zu berücksichtigen?
- Worüber muss gegenseitig informiert werden, worüber nicht?
- Worüber muss die Zielgruppe informiert werden?
- Was ist zur Basisversorgung eines Kindes erforderlich?
- Welche weiteren inhaltlichen Aspekte muss eine Kooperationsvereinbarung behandeln?



Leitfragen sind auch

weitere Fragestellungen, die sich aus den einrichtungsinternen Diskussionen ergeben, z.B.:

- Welche Kommunikationswege bestehen innerhalb/zwischen den jeweils beteiligten Institutionen?
- Was muss/möchte ich von der jeweils anderen Institution/Einrichtung wissen (Verfahrensabläufe, Arbeitsfelder etc.)?
- Was ist der jeweilige Gewinn einer Kooperationsvereinbarung?
- Was passiert, wenn nicht alle mitmachen? Wie kann Überzeugungsarbeit aussehen und geleistet werden?



Ziele der Auseinandersetzung in den Untergruppen

Transparenz/Vermeidung von Missverständnissen

- Die beteiligten Institutionen untereinander haben häufig wenig Einblick in die jeweiligen Strukturen, Angebote und Hilfsmöglichkeiten der anderen Institutionen.
- Gegenseitige Kenntnisse über die Arbeitsweisen und die Haltungen zur Thematik – u.a. gegenüber Frauen/Eltern mit Kindern – sind oft nicht vorhanden (auch nicht in Teams *innerhalb* einer Institution).

Klärung gegenseitiger Erwartungen

- Oft unausgesprochen, dennoch vorhanden, bestehen gegenseitige Erwartungen der Institutionen untereinander.



Ziele der Auseinandersetzung in den Untergruppen

Klärung vonhaltungsfragen

- gegenüber Frauen, die drogenabhängig und schwanger sind bzw.
 - gegenüber Müttern und Vätern mit einer Suchtmittelbelastung.
- häufig auch in Teams *innerhalb* einer Institution nicht umfangreich ausgetauscht, diskutiert und bekannt.

Haltung in diesem Arbeitsfeld = elementare Bedeutung
Prozess der Auseinandersetzung = insgesamt hilfreich für jede Institution (und alle Mitarbeitenden).

⇒ innerhalb dieser Prozesse kann z.B. auch Fortbildungsbedarf o.ä. erkannt werden, der ansonsten nicht deutlich werden würde.



Inhalte einer Kooperationsvereinbarung



Die
Einigung auf die Zielgruppen und die gemeinsamen Ziele
bilden die Grundlage
zur Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung.

Definition der Zielgruppen und Ziele
= Transparenz, Klarheit, gemeinsames Verständnis aller
Beteiligten



Eine Voraussetzung zur Erreichung der Ziele ist die Sicherstellung der **Basisversorgung** eines Kindes.

Mit der Einigung auf Basiskriterien wird von den Kooperationspartnern/innen ein Minimalbedarf anerkannt, der für das Aufwachsen eines Kindes erforderlich ist.

Diese Kriterien sind für die Beteiligten innerhalb der Kooperation eine Orientierung: messbar, überprüfbar und miteinander –„im Vorfeld“ abgestimmt.

Verständigung über Basiskriterien

= Transparenz, Klarheit, gemeinsames Verständnis aller Beteiligten

= Entlastung aller Beteiligten



Basiskriterien

- eine Wohnung mit Wasser, Strom und Heizung; ohne extreme Verschmutzung,
- die Absicherung des Lebensunterhaltes,
- die Gewährleistung von ärztlicher Versorgung,
- die Sicherung der Aufsichtspflicht durch eine kontinuierliche Bezugsperson für das Kind,
- ein strukturierter Alltag mit regelmäßiger täglicher Versorgung des Kindes,
- ausreichende pädagogische Förderung und emotionale Zuwendung.



Die Einigung auf Basiskriterien

= einrichtungsintern und einrichtungsübergreifend ein konstruktiver und bedeutender Prozess:

- fördert die Auseinandersetzung mit den Fragen nach einer grundlegenden Basis für die Versorgung bzw. ein gemeinsames Leben mit Kind/ern
- verdeutlicht die jeweils persönlichen Haltungen und Erwartungen
- führt dazu, dass Teams und Einrichtungen weitestgehend übereinstimmend zu gemeinsamen Anforderungen gelangen und dadurch die Basiskriterien auch konsequent einheitlich vertreten können (z.B. gegenüber den Zielgruppen)
- bieten für alle Mitarbeitenden eine eindeutige Orientierung.



Wesentliche Merkmale und Grundzüge der Kooperation



Verantwortung

Die Verantwortung dafür, dass Frauen/Eltern mit Kindern Vertrauen in die Beratungs- und Hilfsangebote entwickeln können, liegt bei den beteiligten Institutionen.

Mitbestimmung der Betroffenen

Eine weitere Aufgabe der Kooperationspartner/innen besteht darin, den Hilfeprozess so zu gestalten, dass eine Mitbestimmung der Mütter/Eltern gewährleistet wird.



Kooperative Beziehungen

Kooperation zwischen den Hilfesystemen gelingt deutlich leichter, wenn auch eine kooperative Beziehung zu den Müttern/Eltern entwickelt werden kann.

Die Verantwortung für die Beziehungsgestaltung liegt ebenfalls bei den jeweils beteiligten Institutionen.



Das zentrale Instrument der Kooperationsvereinbarung:

Die Hilfekonferenz

- = regelmäßiger und verbindlicher Austausch aller Beteiligten
- = kontinuierlicher Prozess - möglichst auch ohne negativen Anlass.



Teilnehmer/innen:

- alle „im Fall“ beteiligten Mitarbeiter/innen
- *selbstverständlich* auch die betroffenen Mütter/Eltern

Aufgaben:

- Situationsanalyse
- Aktualisierung des Hilfebedarfs von Mutter/Eltern und Kind
- Verbindliche Festlegung von Aufgaben und Verantwortung (*wer, wann, wie, mit wem*)

Ergebnisprotokolle für alle Beteiligten bilden die Grundlage für mögliche weitere Hilfen.



Ablaufpläne - praktisches Handeln konkret

= die praktische Durchführung der Kooperation

= aus der Sicht jedes Bereiches wird eine mögliche Betreuungssituation geschildert: Ausgangssituationen und entsprechende Handlungsempfehlungen

Ebenso wird das jeweilige Ziel der Handlungsempfehlung erläutert.



Ablaufpläne - praktisches Handeln konkret

- bieten einen relevanten Auseinandersetzungsprozess - einrichtungintern (Untergruppen) und übergreifend (Kooperationsgremium)
- schaffen Transparenz bezogen auf Haltungen, Angebote und Strukturen
- bieten Orientierung für alle Mitarbeitenden der beteiligten Institutionen/Einrichtungen zum konkreten Umgang mit einer strukturierten Kooperation.



Datenschutz

oder:

Eine Gefahr für das Gelingen einer strukturierten Kooperation liegt definitiv dann vor, wenn Erwartungen an kooperatives Arbeiten gesetzliche Grundlagen, wie z.B. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, außer Kraft setzen würden.



Datenschutz

- Auseinandersetzung dringend empfohlen
- sowohl für die Untergruppen, als auch für das Kooperationsgremium
- nicht ausschließlich aus sachlichen (Verständnis-) Gründen, sondern vielmehr aus den oftmals bereits im Vorfeld bestehenden eher ideologisch und emotional besetzten Auseinandersetzungen.



Datenschutz

- die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen haben gleichermaßen Gültigkeit für alle Mitarbeitenden aller beteiligten Institutionen
- sind mit Sorgfalt zu behandeln – u.a. aufgrund der möglichen strafrechtlichen Konsequenzen für alle diejenigen, die fahrlässig mit diesen gesetzlichen Bestimmungen umgehen.
 - Bei Unsicherheiten, Unklarheiten und/oder strittigen Diskussionen = externe Beratung (Fortbildung) durch eine/n für diese Thematik spezialisierten Jurist/in



Verbindlichkeit einer Kooperationsvereinbarung

- Formulierung der Kooperationsvereinbarung in einem Vertrag

Festschreibung

- der perspektivisch weiter zu führenden Aufgaben des Kooperationsgremiums (Überprüfung der Handhabung; Modifizierung bei Umsetzungsproblemen etc.)
- der Dauer des Vertrags

=

eine Vereinbarung, die nicht nur individuell von engagierten Mitarbeitern/innen getragen wird.



Verbindlichkeit einer Kooperationsvereinbarung

Diesen Vertrag auf Direktor/innen-, Leitungs-, Geschäftsführungs- bzw. Vorstandsebene von allen beteiligten Trägern unterzeichnen lassen.

Entscheidend: Absprachen erhalten einen „offiziellen Charakter“ die Nicht-Einhaltung der Verabredungen durch einzelne Mitarbeiter/innen hat keine juristischen Folge.



Abschließend

Es braucht

- klare *miteinander* vereinbarte Ziele; eindeutig definierte, *miteinander* ausgehandelte Rollen, Zuständigkeiten und Verbindlichkeiten für das Gelingen gemeinsamen Handelns;
- Kontinuität und Engagement sowohl für die Entwicklung und Umsetzung als auch für das Einüben und die Pflege gemeinsamen Handelns (Kooperation);
- systematisches Erarbeiten, Vorbereiten und Auswerten bzw. Überprüfen – dann sind die Chancen, dass Kooperation gelingen kann, gut und es kann darauf aufgebaut werden.



Abschließend

- Kooperation bietet uns die Chance, gemeinsam effektiver im Sinne unserer Arbeitsaufträge zu handeln.
- Viele Kooperationsversuche scheitern nicht daran, dass die jeweiligen Kooperationseinrichtungen unterschiedlich sind, sondern daran, ***dass die Unterschiede nicht gesehen und berücksichtigt werden und so eigene Maßstäbe auf die Kooperationspartner/in übertragen werden.***

Und:

Kooperation muss eingeübt werden!

Nicht alles wird oder muss „nur“ deshalb sofort perfekt funktionieren, weil wir uns entschieden haben, zu kooperieren.



Arbeitshilfe

„Entwicklung einer Kooperationsvereinbarung

zwischen Drogenhilfe, Jugendhilfe und medizinischer Versorgung“

Herausgegeben von der Landeskordinierungsstelle Frauen und Sucht NRW, BELLA DONNA, 2015

Download unter: [http://www.belladonna-essen.de/fileadmin/user_upload/documents/Publikationen/Arbeitshilfe Entwicklung einer Kooperationsvereinbarung.pdf](http://www.belladonna-essen.de/fileadmin/user_upload/documents/Publikationen/Arbeitshilfe_Entwicklung_einer_Kooperationsvereinbarung.pdf)

Als Broschüre zu beziehen über die
Landesstelle Sucht NRW, Geschäftsstelle
c/o Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 8, 50663 Köln

Telefon 0221- 8097794

kontakt@landesstellesucht-nrw.de

<http://www.landesstellesucht-nrw.de/startseite.html>



Vielen Dank für Ihre/Eure Aufmerksamkeit!